

ten und achtundsechzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für den Fall, dass der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 66/250

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/637, Ziff. 44).

66/250. Betriebsmittelfonds

kratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012¹²⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1991 (2011) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 2011, mit der der Rat das Mandat der Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2012 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Stabilisierungsmission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 65/296 vom 30. Juni 2011,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *betont*, dass der Generalsekretär mit allen Kräften sicherstellen muss, dass die gesamte technische und logistische Unterstützung für die Wahlen rechtzeitig bereitgestellt wird, im Einklang mit dem Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 22 und 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

4. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabili-